

# Stand der Technik und Anwendung der BVT-Dokumente im Anlagenzulassungsrecht

Siegfried Kalmbach

1.	Rechtliche Vorgaben für die besten verfügbaren Techniken (BVT) .....	286
2.	Erstellung, Umsetzung und Anwendung der BVT-Dokumente.....	289
3.	Zum Stand der BVT-Arbeiten.....	292
4.	Ausblick.....	294
5.	Literatur.....	295

Die neue Grundlage für die *besten verfügbaren Techniken* (BVT) bildet die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (eng.: Industrial Emissions Directive – IED) vom 24. November 2010. Diese Richtlinie fordert bei allen umweltrelevanten industriellen Tätigkeiten, einschließlich der Energieerzeugung und der Abfallwirtschaft, die Anwendung der *besten verfügbaren Techniken*. Im deutschen Recht wird dieser Ausdruck nach wie vor als *Stand der Technik* bezeichnet, seine Definition wurde aber inhaltlich inzwischen an das EU-Recht angeglichen. Gegenüber der alten EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) von 1996, 2008 kodifiziert, wurde die neue Richtlinie über Industrieemissionen umfassend überarbeitet und außerdem erheblich erweitert. Sie umfasst jetzt auch die Bereiche Lösemittelverwendung, Titandioxid produzierende Anlagen, Feuerungsanlagen sowie Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen.

Die Konkretisierung der *besten verfügbaren Techniken* erfolgt weiterhin durch die nationalen Experten der Mitgliedstaaten, die in technischen Arbeitsgruppen im *Sevilla-Prozess* die BVT-Referenzdokumente (Best REference Documents = BREFs) erstellen; in Deutschland werden diese als BVT-Merkblätter bezeichnet. Mit der neuen Richtlinie über Industrieemissionen wird auch die rechtliche Verbindlichkeit der BVT-Dokumente weiter gestärkt. Neben den *BVT-Merkblättern* werden künftig noch zusätzlich deren zentrale Elemente als rechtsverbindliche *BVT-Schlussfolgerungen* im Rahmen eines so genannten Komitologieverfahrens festgelegt, hierbei wird die EU-Kommission von einem Fachausschuss unterstützt.

Nach Auffassung der EU-Kommission soll mit diesem neuen Konzept, das auch eine offizielle Übersetzung der BVT-Schlussfolgerungen in alle EU-Amtssprachen vorsieht, eine klare, transparente und verbindliche Handhabung der besten verfügbaren Techniken in allen EU-Mitgliedstaaten gegeben sein. Damit sollen vor allem gleichartige Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union geschaffen werden.

Der mit der Richtlinie ausgelöste Umsetzungsbedarf in das deutsche Recht betrifft insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz und seine zahlreichen Durchführungsvorschriften.

## 1. Rechtliche Vorgaben für die besten verfügbaren Techniken (BVT)

Die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (eng.: Industrial Emissions Directive – IED) vom 24. November 2010, die noch den Untertitel *Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung* trägt, wurde am 17. Dezember 2010 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 6. Januar 2011 in Kraft. Sie ist bis zum 7. Januar 2013 in allen EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen [1].

Gegenüber ihrer Vorgängerrichtlinie von 1996, der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), die dann im Hinblick auf ihre Novellierung im Jahr 2008 noch kodifiziert wurde [2], umfasst die neue Richtlinie über Industrieemissionen jetzt auch noch die Bereiche Lösemittelverwendung, Titandioxid produzierende Anlagen, Feuerungsanlagen sowie Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen. Die bisher für diese Bereiche erlassenen EU-Richtlinien werden nun mit der Umsetzung der neuen Richtlinie über Industrieemissionen und den darin festgelegten Übergangsfristen aufgehoben. Die damit erheblich erweiterte und auch umfassend überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie orientiert sich am Leitbild einer nachhaltigen Produktion und regelt im Einklang mit dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip die Zulassung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen, einschließlich Anlagen der Energieerzeugung und der Abfallwirtschaft, auf der Grundlage eines medienübergreifenden, integrierten Konzepts. Mit diesem Ansatz werden sowohl Emissionen in Luft, Wasser und Boden als auch abfallwirtschaftliche Aspekte, Energieeffizienz und Ressourcenschonung sowie die Vorbeugung von Unfällen erfasst. Der Ansatz soll außerdem dazu beitragen, durch die Angleichung der Umweltbilanzanforderungen an Anlagen in der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den lokalen Besonderheiten des Ortes, in dem die Tätigkeit erfolgt, Rechnung zu tragen. Ziel der Richtlinie ist es, über dieses Konzept auf Gemeinschaftsebene ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Bereits nach der IVU-Richtlinie von 1996 waren bei Neuanlagen seit 1999 die besten verfügbaren Techniken anzuwenden. Bestehende Anlagen (so genannte Altanlagen) waren bis spätestens Oktober 2007 zu sanieren, dieser Termin galt auch für die Anlagen der zuletzt durch die EU-Osterweiterung beigetretenen Mitgliedstaaten. Somit müssten inzwischen EU-weit auch alle Altanlagen saniert sein und den besten verfügbaren Techniken entsprechen. Allerdings zeigten Studien der EU-Kommission zur Umsetzung der Umwelanforderungen der IVU-Richtlinie, dass insbesondere bei BVT die bisherige Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten mangelhaft ist und dass die unterschiedlichen Umweltstandards zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Markt führen. Deshalb hatte die Kommission in jüngster Zeit auch gegen zahlreiche Mitgliedstaaten (u.a. Spanien, Italien, Griechenland, Dänemark) wegen Nichteinhaltung der IVU-Richtlinie Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eingeleitet. Ein Anlass für eine Neuregelung war also durchaus gegeben. Mit der neuen Industrieemissionsrichtlinie soll dies jetzt vor allem durch folgende Elemente, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bislang besonders unterschiedlich ausgeprägt sind, erreicht werden:

- Durchführung einer integrierten, medienübergreifenden Anlagengenehmigung mit konkreten Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen nach den besten verfügbaren Techniken.
- Anwendung der besten verfügbaren Techniken, die in einem EU-weiten Informationsaustausch verbindlich festgelegt und regelmäßig aktualisiert werden.
- Regelmäßige Überprüfung der Genehmigungsaufgaben und erforderlichenfalls Anpassung an den neuesten Stand der BVT-Dokumente.
- Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren für bestimmte umweltrelevante Anlagen.

Schon vor dem In-Kraft-Treten der IVU-Richtlinie von 1996 wurden in Deutschland nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [3] besonders umwelt-relevante industrielle Anlagen (Anlagen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) [4] in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt, in dem auch emissionsbegrenzende Anforderungen festgelegt wurden, die mindestens auf dem Stand der Technik der Emissionsvermeidung und Emissionsverminde-rung basierten. Insoweit waren die Vorgaben der EU für Deutschland nicht ganz neu. Die Anwendung der besten verfügbaren Techniken *zum Schutz der Umwelt insgesamt*, also auch die Einbeziehung der Umweltmedien Boden und Wasser, war aber auch in Deutschland bis dahin so nicht üblich.

Artikel 3 der Richtlinie über Industrieemissionen bestimmt die Begriffe *beste verfügbare Techniken*, *BVT-Merkblatt* und *BVT-Schlussfolgerungen*. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen diese Ausdrücke sinngemäß Folgendes:

### **Beste verfügbare Techniken**

Ausdruck für den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsauflagen zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern:

#### *a) Techniken:*

sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;

#### *b) verfügbare Techniken:*

die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

#### *c) beste:*

die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

### **BVT-Merkblatt**

Dokument aus dem gemäß Artikel 13 der Richtlinie über Industrieemissionen organisierten Informationsaustausch (so genannter Sevilla-Prozess), das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und das insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der *BVT-Schlussfolgerungen* berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien im Anhang III dieser Richtlinie besonders Rechnung getragen wird.

### **BVT-Schlussfolgerungen**

Dokument, das die Teile eines *BVT-Merkblatts* mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält.

Der in der Definition zu *BVT-Merkblatt* angeführte *Anhang III* legt ergänzend noch die *Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken* fest:

### Anhang III

Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken

1. Einsatz abfallarmer Technologie.
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe.
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle.
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden.
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen.
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen.
7. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen.
8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit.
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz.
10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern.
11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern.
12. Von internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen.

Die Umsetzung der IVU-Richtlinie von 1996 in deutsches Recht sollte ursprünglich mit einem neuen Umweltgesetzbuch (UGB) erfolgen. Nachdem die Arbeiten zu diesem Gesetzesvorhaben jedoch 1999 aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken – kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist der EU – von der damaligen rot/grünen Bundesregierung eingestellt wurden, erfolgte dann ersatzweise und auch mit erheblicher Fristüberschreitung mit dem Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 (Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz) [5] die Umsetzung der IVU-Richtlinie in deutsches Recht durch Änderung zahlreicher Einzelgesetze und -verordnungen. Betroffen durch die Änderungen war insbesondere die Anpassung der bisherigen Definition des Begriffs *Stand der Technik* in den deutschen Umweltgesetzen (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Wasserhaushaltsgesetz) an die Definition der *besten verfügbaren Techniken* der IVU-Richtlinie. Nach langwierigen Diskussionen wurde schließlich der Begriff *Stand der Technik* im deutschen Recht beibehalten, inhaltlich jedoch an die EU-Definition angeglichen und gleichlautend in die jeweiligen medialen Umwelt-Fachgesetze übernommen. Inhaltlich entsprechen die in den deutschen Umwelt-Fachgesetzen festgelegten Definitionen zum *Stand der Technik* voll der von der Europäischen Union festgelegten Definition zu den *besten verfügbaren Techniken*.

Nach der Verfassungsreform von 2006, die mit einer Änderung des Grundgesetzes am 28. August 2006 abgeschlossen worden war, wurden die Arbeiten an dem 1999 gescheiterten *Projekt Umweltgesetzbuch* zwar wieder aufgenommen, im Februar 2009 aber von

der inzwischen schwarz/roten Bundesregierung erneut eingestellt und stehen derzeit wohl auch nicht mehr auf der politischen Tagesordnung. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass in einem überschaubaren Zeitraum in Deutschland kein umfassendes Umweltgesetzbuch zur Verfügung stehen wird.

Bei der Umsetzung der neuen EU-Richtlinie über Industrieemissionen wird es deshalb grundsätzlich bei den damaligen Festlegungen zu der Definition des Standes der Technik bleiben. Bei den neu eingeführten verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen wird jedoch eine Anpassung im deutschen Recht erforderlich, da diese nach Artikel 75 der Industrieemissionsrichtlinie – anders als die BVT-Merkblätter – in einem Ausschussverfahren verabschiedet werden, um so vor allem die rechtliche Verbindlichkeit der Dokumente weiter zu stärken. Beim Ausschussverfahren, auch Komitologieverfahren genannt, entscheiden nämlich das Europäische Parlament und der Rat über die grundsätzlichen Bestimmungen in den Rechtsakten und übertragen einem Fachausschuss, der die Kommission unterstützen soll, die Regelung der technischen Durchführung. Die konkrete Ausgestaltung dieses Verfahrens für die Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen ist derzeit jedoch noch offen. Ziel dieses Verfahrens ist vor allem ein schnelleres Gesetzgebungsverfahren im EU-Parlament.

Die Einbindung der BVT-Merkblätter in das Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgt derzeit lediglich im Anhang des BImSchG unter der Nummer 12 der *Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik* wie folgt:

*12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.*

Diese Informationen nach dem Kriterium Nummer 12 des Anhangs zum BImSchG sind vor allem die Harmonisierungsergebnisse des Informationsaustauschs im *Sevilla-Prozess* über die *besten verfügbaren Techniken*, die so genannten BVT-Merkblätter. Sie sind folglich bislang rechtlich relativ unverbindlich, haben aber als Erkenntnisquelle dennoch eine hohe faktische Bedeutung und sollen über unverbindliche, aber aufgrund ihrer sachverständigen Aussage beachtete Empfehlungen, das Entscheidungsverhalten der Vollzugsbehörden lenken. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die in den BVT-Merkblättern enthaltenen Informationen auch jetzt schon eine wichtige fachliche Grundlage für die Genehmigung von Anlagen bilden. Eine strikte Anwendung der BVT-Dokumente ist aber bislang nicht vorgegeben.

Mit der Richtlinie über Industrieemissionen und der danach vorgesehenen Verabschiedung der *BVT-Schlussfolgerungen* im Ausschussverfahren wird nun diese Verbindlichkeit rechtlich weiter gestärkt werden. Für eine rechtsformale Umsetzung der neuen Richtlinie und damit auch der *BVT-Schlussfolgerungen* in deutsches Recht reicht die bisherige Einbindung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz – wie auch in die anderen medialen Umweltgesetze – jedoch nicht aus.

## 2. Erstellung, Umsetzung und Anwendung der BVT-Dokumente

Zur Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Europäische Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und der Kommission. Koordiniert und erstellt werden die BVT-Merkblätter im Büro der Europäischen Union in Sevilla, dem *European Integrated*

*Pollution Prevention and Control Bureau* (EIPPC-Büro) unter Mitwirkung von *Technical Working Groups* (TWGs), die aus den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Industrie/Industrieverbände und der Umweltverbände zusammengesetzt sind. Für Deutschland ist das Umweltbundesamt (UBA) der *National Focal Point* für die Mitwirkung an diesem Prozess.

Zur sektorenübergreifenden Steuerung des Informationsaustauschs hat die Kommission außerdem ein Forum eingerichtet, das unter anderem Leitlinien für die Datenerhebungen und die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgibt und das Arbeitsprogramm für den Informationsaustausch erstellt.

Für jedes BVT-Merkblatt ist eine TWG zuständig. Die TWG sammelt und bewertet Informationen zu dem jeweils übertragenen Anlagensektor. Auf der Grundlage dieser Informationen entwerfen sie dann in enger Zusammenarbeit mit dem EIPPC-Büro die BVT-Merkblätter (so genannter Sevilla-Prozess).

Alle BVT-Merkblätter/BREFs sind bereits jetzt nach einer von der Kommission vorgegebenen einheitlichen Grundstruktur aufgebaut:

- Kapitel 0: Zusammenfassung
- Kapitel 1: Allgemeine Informationen zum Sektor
- Kapitel 2: Angewendete Verfahren und Techniken
- Kapitel 3: Aktuelle Verbrauchs- und Emissionswerte
- **Kapitel 4: Bei der Festlegung der BVT zu berücksichtigende Techniken**
- **Kapitel 5: Beste verfügbare Techniken**
- Kapitel 6: Techniken in der Entwicklung
- Kapitel 7: Abschließende Bemerkungen, Literatur
- Kapitel 8: Glossar, Anhänge

Für die Nutzer der BREFs sind die **Kapitel 4 und 5** von besonderer Bedeutung. In Kapitel 4 werden bereits realisierte Techniken beschrieben, die nach allgemeiner Betrachtung das Potenzial dazu haben, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. In Kapitel 5 werden dann die daraus abgeleiteten „besten verfügbaren Techniken“ formuliert. Insbesondere diese beiden Kapitel könnten somit auch als Grundlage für die neuen verbindlichen *BVT-Schlussfolgerungen* der Richtlinie über Industrieemissionen dienen.

In Deutschland werden die in den BVT-Merkblättern enthaltenen Informationen zum einen vom Vorschriftengeber bei der Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes an den fortentwickelten Stand der Technik genutzt, zum anderen werden sie von den Genehmigungsbehörden und Anlagenplanern sowie von der interessierten Öffentlichkeit und den Umweltverbänden als zusätzliche/neuere Informations- und Erkenntnisquelle in einzelnen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren herangezogen. Weiterhin können aber auch Industriebetriebe und Anlagenhersteller die BREFs als Messlatte für erreichte Umweltschutzleistungen im Vergleich zu Wettbewerbern verwenden.

Die zentrale Vorschrift zur Umsetzung der BVT-Merkblätter ist in Deutschland die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft [6], da diese für fast alle gewerblichen und industriellen Anlagen sowie für Anlagen der Energiewirtschaft und für Abfallentsorgungsanlagen, entsprechende Regelungen enthält. Damit wird auch dem Vorsorgegrundsatz, die Emissionen entsprechend dem Stand der Technik zu mindern und zu begrenzen, Rechnung getragen und gleichzeitig wird eine bundeseinheitliche Durchführung der



Zulassungsverfahren sichergestellt. Bei der Ableitung der Emissionsbegrenzungen (wie z.B. den Emissionsgrenzwerten) werden in der TA Luft auch integrative, also medienübergreifende Aspekte berücksichtigt.

Neben der Verwaltungsvorschrift TA Luft wurden auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch noch zahlreiche Durchführungsverordnungen zum BImSchG erlassen, wie z.B. die Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV), die Abfallverbrennungsanlagenverordnung (17. BImSchV) oder die Lösemittelverordnung (31. BImSchV). Als höherrangiges Recht haben diese Verordnungen selbstverständlich Vorrang vor der Verwaltungsvorschrift TA Luft, diese kann aber durchaus noch ergänzende Regelungen für die Anlagenzulassung enthalten.

Weiterhin enthält für den Bereich des Gewässerschutzes die Abwasserverordnung [7] in ihren etwa sechzig Anhängen zahlreiche anlagenbezogene Anforderungen, die zum Teil ebenfalls Gegenstand der BVT-Merkblätter sind und die es bei der Umsetzung der BREFs in das nationale Vorschriftenwerk zu berücksichtigen gilt.

Soweit dem Vorschriftengeber bei der bislang letzten Novellierung der TA Luft im Jahr 2002 bereits BVT-Merkblätter oder fortgeschrittene Merkblatt-Entwürfe der EU vorlagen, wurden die darin enthaltenen Informationen in den emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft bereits berücksichtigt. Bei künftigen Abweichungen zwischen der TA Luft 2002 und den von der EU-Kommission veröffentlichten BVT-Merkblättern stellt sich die Frage, ob der Stand der Technik in der TA Luft noch richtig wiedergegeben ist. Um insoweit Unsicherheiten zu vermeiden, legt die TA Luft in Nummer 5.1.1 fest, dass alle bei ihrem Erlass am 24. Juli 2002 vorhandenen BVT-Merkblätter bereits berücksichtigt wurden. In Bezug auf danach veröffentlichte neue oder überarbeitete BVT-Merkblätter bestimmt sie, dass die TA Luft-Anforderungen dadurch nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Bindung der Behörden an die Verwaltungsvorschrift TA Luft bleibt damit zunächst bestehen. Ein vom Bundesumweltministerium eingerichteter beratender Ausschuss (genannt: Beratender TA Luft Ausschuss – TALA) [8], der sich aus sachkundigen Vertretern im Sinne von § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*Beteiligte Kreise*) zusammensetzt, prüft, inwieweit sich aus den Informationen der BVT-Merkblätter weitergehende Anforderungen ergeben, als sie die TA Luft bereits enthält. Der Ausschuss soll sich dann dazu äußern, inwieweit sich der Stand der Technik gegenüber den Festlegungen in der TA Luft fortentwickelt hat oder die Festlegungen in dieser Verwaltungsvorschrift ergänzungsbedürftig sind. Gibt das Bundesumweltministerium aufgrund einer derartigen Äußerung ein Fortschreiten des Standes der Technik oder eine notwendige Ergänzung der TA Luft-Regelungen bekannt, entfällt insoweit die Bindung der Behörden an die TA Luft. Die zuständigen Behörden haben dann bei ihren Entscheidungen den Stand der Technik eigenständig unter Heranziehen der vorhandenen Erkenntnisquellen, dazu zählen auch und vor allem die Informationen aus den BVT-Merkblättern, zu ermitteln [9, 10].

Eine entsprechende offizielle Bekanntmachung des Bundesumweltministerium zur Ergänzungsbedürftigkeit der TA Luft liegt bislang nicht vor. Somit kann davon ausgegangen werden, dass alle bisher von der EU veröffentlichten 33 BVT-Merkblätter (BREFs) der *ersten Generation* folglich durch die TA Luft abgebildet werden. Inwieweit dies auch noch für die im Revisionsverfahren überarbeiteten BREFs zutrifft, bzw. künftig zutreffen wird, bleibt abzuwarten (siehe hierzu auch die Auflistung im Kapitel 3 *Zum Stand der BVT-Arbeiten*). In der Genehmigungspraxis der Bundesländer zeigen sich jedoch bereits heute bei einzelnen Genehmigungsbehörden unterschiedliche Handhabungen bei der Berücksichtigung von BVT-Merkblättern. Dies gilt insbesondere für zwei grundlegende Aspekte, nämlich

- dem Vorliegen neuerer Erkenntnisse durch neue BVT-Merkblätter und
- der im Vergleich zur TA Luft größeren Regelungsbreite der BVT-Merkblätter.

Liegen den Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde durch die BVT-Merkblätter neue gesicherte Erkenntnisse vor, die der Vorschriftengeber bislang nicht berücksichtigt hat, sind die Behörden grundsätzlich auch nicht mehr an die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift TA Luft gebunden.

Die immer wieder gestellte Frage, wie intensiv die einzelnen EU-Mitgliedstaaten die BVT-Merkblätter im Rahmen der nationalen Genehmigungspraxis faktisch nutzen, ist nicht ohne Weiteres zu beantworten, da die EU-Vorgaben durchaus einen gewissen Spielraum bei ihrer Umsetzung zulassen. Nach derzeitiger Kenntnis erstellten einige Mitgliedstaaten nationale Leitlinien, wie die BVT-Merkblätter zu berücksichtigen sind, andere (wie z.B. auch Deutschland) übernehmen die Informationen aus den BVT-Merkblättern in ihre nationalen untergesetzlichen Regelwerke zu den Umweltgesetzen, wie Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Luft) und Durchführungsverordnungen (z.B. Abfallverbrennungsverordnung oder Abwasserverordnung).

Eine hemmende Wirkung bei der Umsetzung und Anwendung der BVT-Merkblätter ist heute auch dadurch gegeben, dass die Europäische Kommission bislang aus jedem Dokument jeweils nur die etwa 20-seitige Zusammenfassung in alle Amtssprachen der EU übersetzt, so dass die vollständigen, sehr umfangreichen Fassungen, offiziell nur in englischer Sprache vorliegen.

In Deutschland haben Bund und Länder deshalb eine Vereinbarung über eine deutsche Übersetzung ausgewählter Kapitel der BVT-Merkblätter getroffen, an der sich auch Österreich finanziell beteiligt, um so eine praxisnähere Nutzung der Dokumente in den deutschsprachigen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. Diese Übersetzungen sind ein Serviceangebot, in Zweifelsfällen gelten die englischen Originalfassungen. Die abgeschlossenen deutschen Übersetzungen und alle bereits von der EU-Kommission verabschiedeten BVT-Merkblätter in englischer Sprache sowie die amtlichen Kurzfassungen stehen kostenlos unter der Internetseite des Umweltbundesamtes zur Verfügung [11].

Nach Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie über Industrieemissionen soll nunmehr die EU-Kommission dafür sorgen, dass die *BVT-Schlussfolgerungen* in allen Amtssprachen der EU verfügbar sind. Allerdings sollen die weit umfassenderen *BVT-Merkblätter* nach wie vor vollständig nur in englischer Sprache veröffentlicht werden. Mit dieser neuen Vorgehensweise dürfte die bisherige Sprachbarriere damit weitgehend beseitigt sein.

### 3. Zum Stand der BVT-Arbeiten

Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission sieht gegenwärtig vor, die Ergebnisse des EU-weiten Informationsaustauschs in 33 BVT-Merkblättern (BREFs) festzulegen und regelmäßig fortzuschreiben. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie über Industrieemissionen sollte sich die Kommission bemühen, die BVT-Merkblätter spätestens acht Jahre nach Veröffentlichung der Vorgängerversion zu aktualisieren, was in etwa auch der bisherigen Revisions-Praxis entspricht. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die BVT-Merkblätter stets den aktuellen Erkenntnisstand zu den besten verfügbaren Techniken innerhalb der Europäischen Union widerspiegeln.

Inzwischen wurden diese 33 BVT-Merkblätter von der EU-Kommission verabschiedet, das Letzte im April 2009. Das erste im Revisionsprozess überarbeitete BREF (Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie) wurde im Juni 2010 veröffentlicht. Weitere Überarbeitungen liegen der EU-Kommission bereits vor, wurden aber noch nicht im EU-Amtsblatt bekannt gemacht.



Tabelle 1: Bislang veröffentlichte BVT-Merkblätter (Stand: Juli 2011) und nähere Angaben zu deren Veröffentlichung im Amtsblatt C der Europäischen Union

BVT- Sektor/Tätigkeit	Bekanntmachung der EU	
	Amtsblatt	vom
Abfallbehandlungsanlagen (außer Abfallverbrennungsanlagen)	C 257/S. 6	25.10.2006
Abfallverbrennungsanlagen	C 257/S. 6	25.10.2006
Abgas- und Abwassermanagement/-behandlung in der chemischen Industrie	C 40/S. 7	19.02.2003
Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)	C 170/S. 3	19.07.2003
Chloralkaliindustrie	C 12/S. 4	16.01.2002
Eisen- und Stahlerzeugung	C 12/S. 4	16.01.2002
Energieeffizienz	C 41/S. 4	19.02.2009
Gießereien	C 107/S. 5	03.05.2005
Glasindustrie	C 12/S. 4	16.01.2002
Großfeuerungsanlagen	C 253/S. 3	19.10.2006
Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel	C 202/S. 2	03.08.2007
Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere	C 202/S. 2	03.08.2007
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien	C 202/S. 2	03.08.2007
Herstellung organischer Feinchemikalien	C 257/S. 6	25.10.2006
Herstellung organischer Grundchemikalien	C 40/S. 7	19.02.2003
Herstellung von Polymeren	C 202/S. 2	03.08.2007
Industrielle Kühlsysteme	C 12/S. 4	16.01.2002
Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen	C 170/S. 3	19.07.2003
Keramikindustrie	C 202/S. 2	03.08.2007
Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter	C 253/S. 3	19.10.2006
Lederindustrie (Gerbereien)	C 40/S. 7	19.02.2003
Management von Bergbauabfällen und Taubgestein (unterliegt der EG-Bergbaurichtlinie)	C 81/S. 6	04.04.2009
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie	C 257/S. 6	25.10.2006
Nichteisenmetallindustrie	C 12/S. 4	16.01.2002
Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln	C 202/S. 2	03.08.2007
Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)	C 257/S. 6	25.10.2006
Ökonomische und medienübergreifende Effekte	C 253/S. 3	19.10.2006
Raffinerien	C 40/S. 7	19.02.2003
Stahlverarbeitung	C 12/S. 4	16.01.2002
Textilindustrie	C 170/S. 3	19.07.2003
Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte	C 107/S. 5	03.05.2005
Zellstoff- und Papierindustrie	C 12/S. 4	16.01.2002
Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie		
• Erste Fassung	C 12/S. 4	16.01.2002
• Revisionsfassung	C 166/S. 4	25.06.2010

Mit der Bekanntgabe der Annahme und Verabschiedung eines BREFs durch die EU-Kommission im Amtsblatt C der EU und einen Verweis auf die Internetadresse, unter der das Dokument allgemein und kostenlos verfügbar ist, gilt das jeweilige Dokument als veröffentlicht und ist ab diesem Zeitpunkt in allen Mitgliedstaaten der EU anzuwenden. Die vollständigen Texte der BVT-Merkblätter werden also nicht im Amtsblatt der Europäischen Union abgedruckt, sondern befinden sich offiziell nur auf der Internetseite des EU-Büros in Sevilla/Spanien [12].

Vorstehende Auflistung enthält in alphabetischer Reihenfolge alle bislang veröffentlichten BVT-Merkblätter (Stand: Juli 2011) sowie nähere Angaben zur deren Veröffentlichung im Amtsblatt C der Europäischen Union (Tabelle 1).

## 4. Ausblick

Mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinie über Industrieemissionen am 6. Januar 2011 wurde die zweijährige Frist für die Umsetzung der Anforderungen in nationales Recht ausgelöst. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun bis zum 7. Januar 2013 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie nachzukommen. Diese Vorschriften sind dann ab dem gleichen Datum anzuwenden. Die IVU-Richtlinie, die Lösemittelrichtlinie, die Richtlinien zur Titandioxid-Produktion sowie die Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagenrichtlinie werden zum 7. Januar 2014 aufgehoben, die Großfeuerungsanlagenrichtlinie zum 1. Januar 2016.

Im deutschen Recht sind durch die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen umfangreiche Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie auch in anderen Umwelt-Fachgesetzen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG, Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) zu erwarten. Im untergesetzlichen Regelwerk zum BImSchG sind die folgenden Durchführungsverordnungen betroffen:

2. BImSchV (Begrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen),
4. BImSchV (Auflistung der genehmigungsbedürftige Anlagen),
9. BImSchV (Genehmigungsverfahren),
13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen und Gasturbinen),
17. BImSchV (Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen),
25. BImSchV (Emissionen aus der Titandioxid-Industrie) und
31. BImSchV (Verwendung organischer Lösemittel).

Ob und inwieweit in diesem Zusammenhang auch die TA Luft aktualisiert werden wird, bleibt abzuwarten. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Industrieemissionsrichtlinie im Januar 2013 wird die letzte Novellierung der Verwaltungsvorschrift TA Luft über zehn Jahre zurückliegen. Sie wird dann mit Sicherheit nicht mehr in allen ihren Regelungsbereichen dem aktuellen Stand der Technik oder den besten verfügbaren Techniken für genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechen. Legte man hier den Maßstab zugrunde, der auch für die Revision der BVT-Merkblätter gilt, nämlich eine Aktualisierung der Dokumente spätestens acht Jahre nach Veröffentlichung der jeweiligen Vorgängerversion, so wäre das gewiss auch für eine TA Luft-Aktualisierung ein angemessener Zeitrahmen. Soll die TA Luft auch künftig eine bundesweit einheitliche Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetz sicherstellen, wird man an ihrer Novellierung wohl nicht vorbeikommen und dies nicht nur aufgrund neuer und/oder weitergehender Anforderungen einzelner BVT-Merkblätter.

## 5. Literatur

- [1] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. EU L 334/S. 17)
- [2] Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (ABl. EG L 257/S. 26); kodifizierte Fassung: Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 15. Januar 2008 (ABl. EU L 24/S. 8)
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)
- [4] Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
- [5] Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
- [6] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
- [7] Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- [8] Beratender TA Luft Ausschuss (TALA), Bekanntmachung des BMU vom 10. Februar 2010 (BAnz. S. 756)
- [9] Kalmbach, S.: Erläuterungen zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft. 5. Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2004
- [10] Kalmbach, S.: Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes (HDL), Loseblattsammlung. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2011
- [11] <http://www.bvt.umweltbundesamt.de>
- [12] <http://eippcb.jrc.es>



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Immissionsschutz** – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –  
Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,  
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.